



Orlando Rabaglio

RA, dipl.
Steuerexperte
Partner BDO Visura,
Zürich
www.bdo.ch

Unternehmenssteuerreform II: Dividende oder Lohn?



Das Bundesgericht setzt den AHV-Behörden Schranken bei der Umqualifizierung von Dividenden zu Lohn

Im Zusammenhang mit den Neuerungen bei der Dividendenbesteuerung aufgrund der Unternehmenssteuerreform II stellt sich für den Aktionärsdirektor die Frage, ob er statt eines Lohnes oder eines Bonus besser eine Dividende beziehen würde. Neben steuerlichen Überlegungen¹ stellt sich auch die Frage, wie die AHV ein solches Verhalten beurteilen würde. Das Bundesgericht hat nun in einem zur Publikation vorgesehenen Entscheid einige interessante Antworten zu diesem Themenbereich gegeben.

Die Nidwaldner Praxis als Leitlinie für das BSV?

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat bereits im März mit der AHV-Mitteilung Nr. 219² kundgetan, dass es sich inskünftig an die sogenannte «Nidwaldner Lösung» anlehnen wolle. Das BSV hat eine diesbezügliche Ergänzung der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WmL) in Aussicht gestellt. Nach dem Verständnis des BSV liegt ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem dekla-

rierten Lohn und der Dividende grundsätzlich(!) dann vor, wenn die Dividende eine 15-prozentige Verzinsung des einbezahlten Anteils am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft übersteigt. Den diese Limite übersteigenden Teil will das BSV dem massgebenden Lohn zurechnen, dies allerdings nicht unbeschränkt, sondern bloss bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts. Die «Nidwaldner Praxis» hat die Obergrenze des branchenüblichen Gehaltes auf CHF 120 000 pro Jahr festgelegt.

Bundesgericht schafft Klarheit

In seinem neuesten Entscheid vom 5. Juni 2008³, welchen die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes mit geradezu atemberaubender Geschwindigkeit aufgrund einer Beschwerde vom 1. Februar 2008 gefällt hat, wird ein Fall beurteilt, da ein Verwaltungsratspräsident einer Familienholdinggesellschaft für seine VR-Tätigkeit eine Entschädigung von jährlich rund CHF 30 000 bezogen hat, während die Bruttodividende für eine 50-Prozent-Beteiligung CHF 340 000 betragen hat. Die

Ausgleichskasse wollte einen Teil dieser Dividende bis zu CHF 120 000 als Lohn aufrechnen und verabgabeln.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil entschieden:

- Dividenden sind grundsätzlich beitragsfreier Vermögensertrag.
- Es darf kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn bestehen.
- Es ist im Drittvergleich nach den gesamten Umständen zu prüfen, ob der Lohn der Arbeitsleistung entspricht. Dabei ist der Beschäftigungsgrad ebenso zu berücksichtigen wie die Art der Tätigkeit.
- Auch hohe Dividenden sind zulässig, weil die Dividende als Kapitalrendite grundsätzlich von der Arbeitsleistung unabhängig ist.
- Die Situation muss immer aufgrund des konkreten Einzelfalls beurteilt werden; eine schematische Lösung wird abgelehnt und grundsätzlich darf von der steuerrechtlichen Betrachtungsweise nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Allfällige Verwaltungsweisungen müssen gesetzes- und ordnungskonform sein.

- Die «Nidwaldner Praxis» ist klar gesetzwidrig, da sie die Angemessenheit der Dividende im Verhältnis zum Aktienkapital bemisst und nicht auf eine angemessene Vermögensrendite zurückgreift.

Empfehlungen für die Praxis

Das Bundesgericht hat damit einer rein fiskalistisch motivierten Umqualifizierung von Dividenden einen klaren Riegel geschoben. Für die Praxis heisst das:

- Die Tätigkeit des Aktionärsdirektors muss angemessen und im Quervergleich auch haltbar entlohnt werden. Dabei kann der Drittvergleich hilfreich sein. Im konkreten Fall ist ein Honorar für einen Verwaltungsratspräsidenten einer Familien-Holding in der Höhe von CHF 30 000 pro Jahr nicht unan-

gemessen niedrig, da die Holding dem Halten von Beteiligungen und nicht einer operativen Tätigkeit dient. Die Entlohnung eines operativ tätigen Aktionärsdirektors muss natürlich entsprechend dem Quervergleich und nach Massgabe des konkreten wirtschaftlichen Erfolges eine vernünftige Höhe erreichen (was er ja auch aus Gründen der Unternehmensbesteuerung und wegen der beruflichen Vorsorge tun sollte).

- Die Dividende darf eine angemessene Vermögensrendite – bemessen nach dem wirklichen Wert der Aktien und nicht nach dem Nominalkapital – sein. Wenn insbesondere weitere, nicht an der Geschäftsführung beteiligte Aktionäre im gleichen Ausmass (hohe) Dividenden erhalten, spricht dies für Vermögensertrag und nicht für Abgeltung von Arbeit.

- Nicht geäussert hat sich das Bundesgericht zur Substanzdividende. Es ist aber aufgrund der Ausführungen anzunehmen, dass Substanzdividenden grundsätzlich als Vermögensertrag akzeptiert werden; dies muss auch dann gelten, wenn die laufende Ertragslage nur die Auszahlung eines (zu) geringen Lohnes zulässt.

So hat das Bundesgericht implizit dem Bundesamt für Sozialversicherung zu verstehen gegeben, dass seine Betrachtungsweise zu überdenken und die voreilig publizierte Weisung dem Papierkorb anzuvertrauen ist. ■

¹ vgl. Rabaglio, Unternehmenssteuerreform II: Chancen und Risiken in der Beratung von KMU, in: TREX 2/2008, S. 78 ff.

² http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/3343/3343_1_de.pdf

³ Urteil 9C_107/2008